

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Beilagen zur 55. Sitzung (20.07.1848)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

Beilage No. 184. zum Protokoll der 55. Sitzung vom 20. Juli 1848.

## Zweiter Kommissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf gegen Staats- und Gemeindebeamte, welche ohne Noth ihre Stellen verlassen oder aus Furchtsamkeit die Erfüllung ihrer Amtspflichten versäumen.

Erstattet

von dem Geheimen Rath Febrn. v. Marschall.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Der oben bezeichnete Gesetzesentwurf, welcher von der hohen Kammer in ihrer 45. Sitzung vom 30. Mai l. J. bereits berathen und angenommen wurde, liegt derselben zur nochmaligen Berathung vor. Die zweite Kammer hat nämlich von den drei Abänderungen, welche diese hohe Kammer an dem erstmals ihr mitgetheilten Gesetzesentwurf eintreten ließ, nur eine adoptirt, rücksichtlich der beiden anderen aber ihre früheren Beschlüsse wiederhergestellt, d. h. sie hat dem §. 4 die von ihr ursprünglich beschlossene Fassung wieder gegeben und den von Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, beigefügten §. 5 aus dem Gesetze wieder entfernt.

Es fragt sich nun, ob diese Beschlüsse der zweiten Kammer in einer Weise motivirt sind, daß die früheren Anstände dieser Kammer beseitigt oder wenigstens nur von so geringer Erheblichkeit mehr erscheinen, daß man auf Festhaltung der früheren Ansicht verzichten könnte.

In dieser Beziehung bemerken wir

zu §. 4.

Die ursprüngliche, jetzt wieder vorliegende Fassung haben Sie, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, verworfen, weil in den Fällen, wo ein Beamter in Folge des vorliegenden Gesetzes in Untersuchung kommt, der Regel nach nicht angenommen werden kann, daß in dem Wohnsitz dieses Beamten zur Zeit des von ihm begangenen Fehlers ein vollkommen gesetzlicher, jeder Parteiung fremder Zustand vorhanden war, ein Zustand, der gerade den Gemeinderath und die Gemeindebürger dieses Ortes vorzugsweise geeignet erscheinen ließe, bei Führung der Untersuchung und Aburtheilung des Beamten mitzuwirken.

Verhandl. d. I. Kammer 1847/48. II. Beil. S. 71.

23



Sie wollten daher nicht, daß der Gemeinderath des Wohnsitzes des in Untersuchung befindlichen Beamten ermächtigt werde, dem mit der Untersuchung beauftragten Beamten zur Führung derselben drei Bürger aus der Zahl der unbescholtenen Gemeindeglieder beizugeben; Sie wollten vielmehr die Wahl der beizugebenden Bürger dem mit der Untersuchung beauftragten Beamten überlassen wissen.

Hiergegen wurde nun in der anderen Kammer bemerkt, daß, wenn man überhaupt einen Zuzug von Personen aus dem Bürgerstande wolle, um dem Untersuchungsrichter das Ansehen einer größeren Unparteilichkeit zu geben, man ihm nicht freie Hand lassen könne, Urkundspersonen zuzuziehen, wie sie seiner Ansicht am meisten entsprechen, daß man vielmehr — wenn man die Bestimmung überhaupt wolle — dieselbe so treffen müsse, daß der Beamte gewisse Personen, deren Auswahl nicht in seiner Hand liegt, beizuziehen habe.

Den Anständen der ersten Kammer, welche von Seiten der hohen Regierung in der anderen Kammer weiter ausgeführt wurden, um zu zeigen, daß gerade wenn man Unparteilichkeit und Unbefangenheit des Gerichtes wolle, der Gemeinderath des Wohnsitzes des Beamten nicht besonders geeignet sei, bei seiner Bestellung mitzuwirken, wurde keine andere Entgegnung zu Theil, als daß es sich ja nur um Urkundspersonen handle.

Es handelt sich aber nicht bloß um Urkundspersonen, wie aus der Fassung, welche die zweite Kammer dem Paragraphen gegeben, ganz klar hervorgeht, und es wäre auch in der That sehr ungeeignet, wenn sich bei derartigen Bestimmungen nur um solche handeln würde. Bürgern, welche in dieser Weise gewählt, dem mit der Untersuchung beauftragten Beamten beigegeben werden, muß man auch den gebührenden Einfluß auf diese einräumen, und ihre Ansichten müssen sich Geltung verschaffen können, will man durch ihren Zuzug nicht gerade das Gegentheil von Dem erreichen, was man beabsichtigt, erhöhtes Mißtrauen statt erhöhtes Vertrauen.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, kann sich daher, auch nach wiederholter Prüfung, mit dem Beschlusse der zweiten Kammer nicht befremden, sie kommt vielmehr — nachdem die Absicht dieser hohen Kammer, sich durch eine andere Fassung des Paragraphen der zweiten Kammer wenigstens zu nähern, nicht erzielt wurde — auf ihren früheren Antrag zurück, welcher dahin geht, diesen, auch im ursprünglichen Vorschlag der Regierung nicht enthaltenen Paragraphen aus dem Gesetze zu entfernen.

#### Zu §. 5.

Dieser Paragraph, den die hohe erste Kammer gemäß dem Regierungsentwurf aufgenommen hatte, und der von der anderen Kammer wieder beseitigt wurde, lautet:

„Die Anwendung dieses Gesetzes ist an die Bedingung geknüpft, daß der Betroffene innerhalb drei Monaten, von dem Zeitpunkt der ihm zur Last gelegten Handlung oder Unterlassung an gerechnet, hierüber vernommen werde.“

Gegen denselben wurde bemerkt:

- 1) Bei Bestimmung einer Verjährungsfrist müsse ein Anhaltspunkt gegeben sein; dieser sei aber in Fällen, wie die hier in Betracht kommenden, bei Handlungen nämlich, die eine fortlaufende Kette bilden, eine Unmöglichkeit.
- 2) Die Verjährungsfrist taue nichts, weil die Regierung befugt sein müsse, nicht nur wegen eines einzelnen größeren Vergehens, sondern auch wegen wiederholter kleinerer Vergehen das Gesetz in Anwendung zu bringen.
- 3) Die Bestimmung sei überflüssig, indem besser als eine solche juristische Garantie die öffentliche Stimme den Beamten sichern werde.

Ihre Kommission muß hierauf Folgendes geltend machen:

Zu 1. Bei Handlungen, die eine fortgesetzte Kette bilden, kann die Verjährungsfrist natürlich gar nicht beginnen, bevor die Kette abgelaufen ist. Ist sie abgelaufen, so gibt der letzte Ring den Anhaltspunkt.



Allerdings mag ein Ring dieser Kette manchmal mehr, ein anderer weniger sichtbar, und daher nicht immer ganz genau erkennbar sein, wo der letzte Ring liegt. Dieser Umstand kann aber keinen Grund abgeben, auf die Verjährungsfrist ganz zu verzichten, sondern höchstens dieselbe noch etwas zu verlängern.

Zu 2. Diese Bemerkung steht im Widerspruch mit der ganzen Absicht des vorliegenden Gesetzes, und würde, wenn sie gegründet wäre, überhaupt die Bestimmungen des Dienerechts über die Korrektionsstufen geradezu abschaffen. Für wiederholte kleinere Fahrlässigkeiten und Vergehen müssen die Bestimmungen des Dienerechts ferner in Kraft bleiben, und das vorliegende Gesetz kann nur in Anwendung kommen für solche Handlungen oder Unterlassungen, die an und für sich unter seine Bestimmungen subsumirt werden können.

Zu 3. Wir legen gewiß, so viel wie irgend Jemand, Gewicht auf die öffentliche Stimme, aber auf die wahre, im Verlauf der Zeit sich bewährende öffentliche Stimme, und nicht auf jene, die in Folge einer augenblicklichen Gährung hervortritt, einer Gährung, die die wahre öffentliche Stimme eine Zeit lang gebunden halten kann. Untersuchungen, wie die hier in Frage stehenden, sind nun aber in der Regel gerade Folgen unruhiger, aufgeregter Zeiten, und die Stimme, die sich in diesen augenblicklich geltend zu machen sucht, ist gewiß keine solche, welche juristische Garantien, die man doch sonst nicht verschmährt, vorzugsweise überflüssig erscheinen läßt.

In solchen aufgeregten Zeiten mag es nun allerdings im wahren Interesse des allgemeinen Wohls nöthig sein, der Regierung ausgedehntere Befugnisse zu geben, als in gewöhnlichen, aber doch nur zur Beseitigung von Mifftänden, wie sie augenblicklich hervortreten, aber nicht um Verhältnisse längst vergangener Zeiten aus ihrer Vergessenheit hervorzuziehen, und daran ihre ausnahmsweisen Befugnisse zu üben.

Der schuldige Beamte soll alsbald gehörig bestraft werden, aber nicht einmal gerecht und billig ist es, über diesem, vielweniger über einem solchen, der nach den jeweiligen Verhältnissen seine Pflicht stets auszuüben glaubt, fortwährend das Schwert des Damocles hängen zu lassen.

Ihre Kommission glaubt daher auf den §. 5 des Entwurfs, wie ihn diese hohe Kammer früher angenommen hat, nicht verzichten zu können, sie beantragt vielmehr die Wiederaufnahme desselben, jedoch mit Verlängerung der Verjährungsfrist auf ein Jahr, wonach die Worte „innerhalb drei Monaten“ durch die Worte „innerhalb eines Jahres“ zu ersetzen wären.